

Satzung 2017

Die vorliegende Satzung wurde am 13.09.2017 durch die Mitgliederversammlung in Flensburg beschlossen.

§ 1

1. Die Gesellschaft für interkulturelle Germanistik (GiG e.V) ist ein unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragener rechtsfähiger Verein mit Sitz in Karlsruhe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere wissenschaftliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschaft für interkulturelle Germanistik versteht sich als Vereinigung von Personen, die gemeinsam die in § 2 genannten Ziele befördern wollen.

§ 2

1. Die Gesellschaft für interkulturelle Germanistik will im Rahmen des Faches kulturwissenschaftliche Arbeit im Spannungsfeld zwischen Muttersprachen- und Fremdsprachenphilologie, zwischen Sprache und Literatur, zwischen Forschung und Lehre, zwischen Theorie und Praxis fördern.
2. **Hauptaufgaben der Gesellschaft:**
 - Bearbeitung interkultureller Fragestellungen in Erforschung und Vermittlung deutscher Sprache und Literatur, Kultur und Medien im Rahmen der fremd-, zweit- und muttersprachigen Germanistik.
 - Förderung interkultureller Praxis in Schule, Hochschule und auswärtiger Kulturarbeit.
 - Förderung wissenschaftlicher Kontakte zwischen Germanistinnen/Germanisten in deutschsprachigen und nicht-deutschsprachigen Ländern.
 - Förderung wissenschaftlicher Kommunikation in der Germanistik deutschsprachiger Länder unter Wahrung und Entfaltung des jeweiligen kulturellen Selbstverständnisses.
 - Förderung wissenschaftlicher Kooperation der Mitglieder der Gesellschaft.
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z.B. durch Förderpreise).
3. Erfüllt wird diese Zwecksetzung insbesondere
 - durch Tagungen, Symposien oder Colloquien an wechselnden Orten;
 - durch facheinschlägige Publikationen.

§ 3

1. Mitglied der Gesellschaft für interkulturelle Germanistik kann werden, wer ihre Zwecke unterstützt und zur Erfüllung ihrer Aufgaben qualifiziert ist. Die Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
2. Fördernde Mitgliedschaft juristischer Personen ist möglich.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand aufgehoben werden, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang nicht entrichtet wurde. Die Aufhebung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
5. Für herausragende Verdienste um die Gesellschaft oder die von ihr vertretenen Ziele kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Diese genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Dieser kann bei gröblicher Verletzung der Zwecke der Gesellschaft auf begründeten Antrag an den Vorstand durch diesen verfügt werden.

7.	Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
§ 4	
Die Organe der Gesellschaft sind:	
1	Der Vorstand
2	Der Internationale Ausschuss
3	Der Wissenschaftliche Beirat
4	Die Mitgliederversammlung
§ 5	
1.	Der Vorstand der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und (vier bis sechs) weiteren Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Gesellschaft allein nach innen und außen. Der Präsident/die Präsidentin ist allein vertretungsberechtigt. Im Außenverhältnis sind drei Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt. Als Bindung im Innenverhältnis gilt, dass der Präsident/die Präsidentin an der Ausübung verhindert ist und vorab ein zustimmender Vorstandsbeschluss eingeholt wird.
2.	Ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzungen sind beschlussfähig. Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Je ein Mitglied des Internationalen Ausschusses (§ 6) und des Wissenschaftlichen Beirats (§ 7) können als (von ihnen selbst bestimmte) Sprecher/Sprecherin dieser Gremien mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
3.	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung per Listenwahl gewählt. Seine Amtszeit dauert vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4.	Der Vorstand dient den Zielen der Gesellschaft und verfolgt deren Zwecke; er führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und koordiniert die Arbeit ihrer Organe; er entscheidet über Mitgliedschaften, Tagungen und Publikationen; er führt die Mitgliederlisten und verwaltet die Konten.
5.	Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig.
6.	Der Vorstand führt eine Mitgliederliste, die einmal während seiner Amtszeit aktualisiert und den Mitgliedern auf Wunsch kostenlos zugeschickt wird.
7.	Der Vorstand kann für seine Amtsdauer Fach-Sektionsleiter/Sektionsleiterinnen und Herausgeber/Herausgeberinnen der Publikationen bestellen.
8.	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9.	Der Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Rechenschaftsbericht für die Zeit seiner Amtsdauer vor.
10.	Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.
11.	Der Vorstand ist im Rahmen der Geschäftsführung befugt, Rücklagen zu bilden.
§ 6	
1.	Der Internationale Ausschuss besteht aus (mindestens fünf, höchstens fünfzehn) Mitgliedern, die die fachliche und regionale Pluralität der GiG repräsentieren und den Vorstand in der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen. Germanisten/Germanistinnen verschiedener Fachorientierung aus allen fünf Kontinenten sollen in ihm vertreten sein und als Multiplikatoren in ihre jeweiligen Fachverbände aktiv hineinwirken.
2.	Der Internationale Ausschuss soll sich insbesondere aktiv an der Planung und Durchführung der Tagungen, Symposien, Colloquien der GiG beteiligen. Vertreter/Vertreterinnen der Herausbergremien der GiG-Publikationen (Tagungsbände, Zeitschrift) sollen konsultiert werden.

3.	Die Amtszeit des internationalen Ausschusses dauert vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
§ 7	
1.	Der Wissenschaftliche Beirat besteht (auf Vorschlag des Vorstands) aus international renommierten und fach einschlägig reputierten Repräsentanten/Repräsentantinnen des Faches. Ihm obliegt insbesondere die fachliche Beratung des Vorstands und der Herausgebergremien der GiG-Publikationen.
2.	Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates wirken aktiv mit bei den peer-review-Verfahren zur Evaluation der zur Publikation in den GiG-Büchern eingereichten Beiträge.
3.	Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates wirken aktiv mit bei der Intensivierung der Kontakte der GiG zu anderen germanistischen Gesellschaften und Fachverbänden.
4.	Angehörige anderer Disziplinen sowie kultureller Mittlerorganisationen und des öffentlichen Lebens können (auf begründeten Antrag an den Vorstand durch diesen) in den Wissenschaftlichen Beirat kooptiert werden, wenn sie sich durch die Unterstützung der Gesellschaft bei der Verfolgung ihrer Ziele in besonderer Weise profilieren.
§ 8	
1.	Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Entscheidungsgremium der Gesellschaft. Sie tagt mindestens einmal in einer Amtsperiode des Präsidenten/der Präsidentin. Ort, Zeit und Tagesordnung werden vom Vorstand bestimmt.
2.	Der Präsident/die Präsidentin beruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht schriftlich per Mail spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag.
3.	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin (im Falle seiner/ihrer Verhinderung einem/einer von ihm/ihr beauftragten Stellvertreter/Stellvertreterin aus dem Kreis der GiG-Organen) geleitet.
4.	Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen, entscheidet über die Entlastung des amtierenden Vorstands, wählt den neuen Vorstand, setzt die Beitragshöhe fest, formuliert Empfehlungen hinsichtlich Ort und Thema von GiG-Tagungen.
5.	Zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin, die nicht dem Vorstand angehören, prüfen den Finanzbericht des Vorstands und erteilen der Versammlung Bericht.
6.	Auf begründeten Antrag an den Vorstand kann dieser außerordentliche Mitgliederversammlungen im Rahmen einer der GiG-Veranstaltungen in der Zeit zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen. Für diese gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.
§ 9	
1.	Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.
2.	Anträge auf Satzungsänderung sind vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben. Satzungsänderungen sind mit der Mehrheit von zwei Dritteln der mündlich oder schriftlich abstimmenden Mitglieder möglich. Sie dürfen den Gemeinnützigkeitsstatus der Gesellschaft nicht verändern.
3.	Die Protokolle sind von einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied der jeweiligen Versammlung zu führen und von ihm sowie vom Präsidenten/von der Präsidentin zu unterzeichnen.
§ 10	

1.	Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist zu Beginn einer Amtsperiode des Präsidenten/der Präsidentin für vier Jahre oder jährlich zu Beginn des Kalenderjahres (= Geschäftsjahres) oder als Einmalzahlung auf Lebenszeit (lifetime membership) zu entrichten.
2.	Der Mitgliedsbeitrag wird gestaffelt in Beiträge für natürliche Personen (individuelle Mitglieder) und juristische Personen (fördernde Mitglieder). Er berechtigt u.a. zum Bezug der GiG Publikationen.
3.	Der Vorstand kann auf begründeten Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen.
§ 11	
1.	Alle Funktionsträger/Funktionsträgerinnen der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig. Sie können (auf Antrag nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel der Gesellschaft) eine Vergütung ihrer im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktion in der Gesellschaft nachgewiesenen baren Auslagen erhalten.
2.	Die Auflösung der Gesellschaft kann mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen einer konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele der Gesellschaft zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.